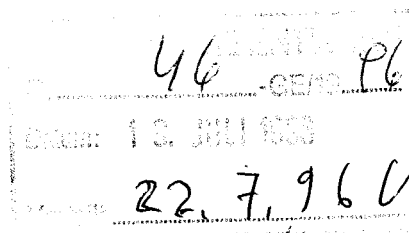


8/SN-46/ME

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
Univ. Klinik für Unfallchirurgie

Vorstand: Univ. Prof. Dr. V. Vécsei
 A - 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
 Tel.: (0222) 40400/5619,5902 Fax.: (0222) 40400/5949

An den
 Dekan der Medizinischen Fakultät der
 Universität Wien
 Herrn
 Univ. Prof. Dr. H. Gruber
 Dr. Karl Lueger-Ring 1
 A-1014 Wien



Wien, am 16.7.1996

Betrifft: „Entwurf eines Führerscheingesetzes“, Zl. 167650/14-I/6-96

Spectabilis!

Ihrem Wunsche entsprechend habe ich den neuen Entwurf eines Führerscheingesetzes durchgesehen und erachte folgende Ergänzungen für notwendig:

1. Verkehrszuverlässigkeit

§ 7 (I) ... insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, Trunkenheit oder einen durch Suchtgift oder **Medikamente bedingten** beeinträchtigenden Zustand (Seite 14 - Entwurf).

2.

§ 7 (III) ... gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten, Spitälern, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen ... (Seite 15 - Entwurf)

In der Beilage sende ich Ihnen die für die Begutachtung überreichten Unterlagen einschließlich Erläuterungstexte zu Ihrer Verwendung zurück.

Mit besten kollegialen Empfehlungen

Univ. Prof. Dr. V. Vécsei
 Vorstand der Univ. Klinik f. Unfallchirurgie

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 16. Juli 1996

Zl. 6364/ex 1996

72-94/95

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
Univ.-Augenklinik - Abteilung B

Vorstand: o.Prof.Dr.Heinz Freyler
 1090 Wien, Währinger Gürtel 18 - 20
 Tel.: 40400 Sekr. Kl.7931, 7940, Amb. Kl. 7901
 FAX: *43 1 40400 7932 oder 7942
 DVR 0511030

08.07.1996

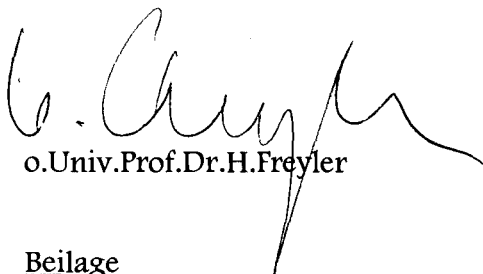
An den
 Dekan der Medizinischen Fakultät
 Herrn Prof.Dr.Helmut G r u b e r

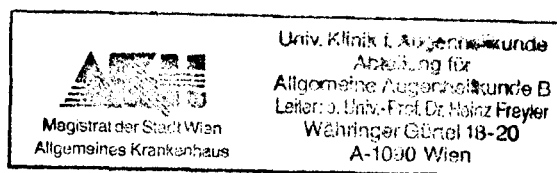
Betrifft: 72-94/95
 Entwurf eines Führerscheingesetzes

Spectabilis,
 sehr geehrter Herr Dekan!

Ich darf daran erinnern, daß ich bereits am 27.11.1995 eine Stellungnahme zum Entwurfe eines Führerscheingesetzes abgab. Eine Kopie dieses Schreibens lege ich bei. Der Hauptpunkt der Kritik dieses Führerscheingesetzentwurfes ist die Tatsache, daß in keinem Paragraphen die Visusprüfung verankert ist. Trotzdem der Unterfertigte supplierende Klinikvorstand schon in seinem damaligen Schreiben auf diesen Mangel hinwies, ist diesem Punkt auch in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen worden. Die Ordinarien für Ophthalmologie der Österreichischen Medizinischen Fakultäten fordern zusammen mit der Österreichischen Ophthalmologischen Gesellschaft eine Ergänzung der amtsärztlichen Untersuchung zur Visusfeststellung. Bei Nichterreichen der vollen Sehschärfe bzw. bei Kontaktlinsenträgern ist eine augenärztliche Untersuchung und Befundung erforderlich. Im Sinne der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer scheint uns die Verankerung der Visusprüfung im Führerscheingesetz absolut notwendig.

Mit kollegialer Hochachtung


 o.Univ.Prof.Dr.H.Freyler



Beilage

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 09. Juli 1996

Zl. 6218 | ex 19 B/16
 | 72-94/95

Universitätsklinik für Augenheilkunde
Währinger Gürtel 18 - 20
A - 1090 Wien
Abteilung B: o.Univ. Prof. Dr. Heinz Freyler
DVR 0511030

Wien, 27. 11. 995

g.fant

An den
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Herrn o. Univ. Prof. Dr. H. Gruber

FAX 402-6051

Zur Zahl: 72/1994/95

Betrifft: BEGUTACHTUNG DES FÜHRERSCHEINGESETZENTWURFES

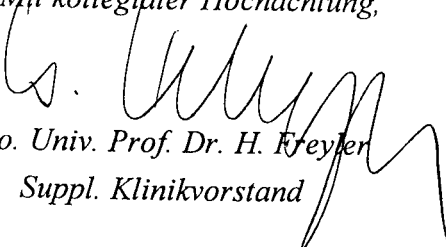
Spektabilis,

Entsprechend meinem Ansuchen vom 20. 10. 1995 um Fristerstreckung der Begutachtung des Führerscheingesetzentwurfes erlaube ich mir hiemit die Stellungnahme der Österreichischen Ophthalmologischen Gesellschaft (bei ihrer Vorstandssitzung vom 25. 11. 1995) zusammen mit den Ordinarii für Ophthalmologie aus Innsbruck und Graz vorzulegen:

Bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfes zum Führerscheingesetz mußten wir feststellen, daß in keinem Paragraphen die Visusprüfung verankert ist. Gemäß Beschluß der Vorstandssitzung der Österreichischen Ophthalmologischen Gesellschaft und nach Akkordierung mit den beiden anderen Österreichischen Universitätskliniken in Graz und Innsbruck fordern wir daher die Ergänzung der amtsärztlichen Untersuchung zur Visusfeststellung. Bei Nichterreichen der vollen Sehschärfe bzw. bei Kontaktlinsenträgern ist eine augenärztliche Untersuchung und Befundung notwendig. Im Sinne der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer scheint uns diese Feststellung bzw. die Verankerung der Visusprüfung im FSG unbedingt erforderlich.

Das Ministerium hat die Deadline der Begutachtung des FSG mit 30. 11. festgesetzt, was sich nun terminlich gut ausgeht.

Mit kollegialer Hochachtung,


o. Univ. Prof. Dr. H. Freyler
Suppl. Klinikvorstand